

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelenteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelenteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindewahlbehörde: **Hartl**

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

### Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):\*

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Gemeindeamt Hartl	8224 Hartl 185	30 m
Volksschule Auffen	8272 Auffen 88	30 m
Bürgerservicestelle Tiefenbach	8224 Obertiefenbach 94	30 m

### Wahlzeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr \*\*)

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.



Die Gemeindewahlleiterin /  
Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung angeschlagen am: 28. JAN. 2025
abgenommen am:

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.